

Datum: 02.01.2015
 Amt: Ortsbauamt
 Verantwortlich: Laib, Ulrike
 Aktenzeichen: 632.21
 Vorgang: GR-Sitzung (n.ö.) 30.09.2014 – Drucksache-Nr. 133/2014

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Bauantrag
Bruckwasen, Flst. 1096/2
- Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für soziale Zwecke

Ausschuss für 13.01.2015 **öffentlich** **beschließend**
Technik und Umwelt

Anlagen:

Übersichtslageplan, M 1:1000
 Lageplan, M 1:500
 Grundrisse EG, OG, M verkleinert
 Schnitte, M verkleinert
 Ansichten, M verkleinert

Kommunikation:

Priorität B: Bürgermeister und Amtsleiter sind vom Sachbearbeiter aktiv zu informieren. Der Gemeinderat erhält die Informationen auf Wunsch ebenfalls, jedoch sollte hier nicht die Erwartungshaltung entstehen, dass Gemeinderäte über jeden Schritt der Verwaltung im Detail Bescheid wissen müssen. Beteiligte / Betroffene und die Öffentlichkeit werden über das Ergebnis informiert.

Finanzielle Auswirkungen Ja Nein

Ergebnishaushalt
 Teilhaushalt: Produktgruppe:

Investitionsmaßnahme
 Investitionsauftrag:

Ausgaben in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)	davon VE
	Planansatz			
	üpl / apl Gesamt			

Einnahmen in €		lfd. Jahr	Folgejahr(e)
	Planansatz		
	üpl / apl Gesamt		

Beschlussvorschlag:

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
 - 3.1 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
 - 3.2 Der Versiegelungsgrad der Zufahrts- und Stellplatzflächen ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, offenporiger Pflasterbelag etc.) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.

und unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise

- 3.3 Für die Erschließung, Ver- und Entsorgung hat der Bauherr selbst und auf seine Kosten zu sorgen.
- 3.4 Auf die nur bedingte Erschließungsmöglichkeit über die bestehende Filsbrücke wird hingewiesen.
Das Befahren der Filsbrücke ist derzeit nur mit Fahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von max. 16t möglich. Bei Schäden ist der Straßenbaulastträger schadlos zu halten.
- 3.5 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
- 3.6 Für die Benutzung von Straßen- und Gehwegflächen für Bau- und Lagerzwecke während der Bauzeit ist vor Baubeginn die Erlaubnis des Ordnungsamtes einzuholen.
- 3.7 Vor Baubeginn sind im Baustellenbereich Erhebungen über das eventuelle Vorhandensein unterirdischer Leitungen durchzuführen.
Auf die im Bereich des geplanten Bauvorhabens vorbeiführende Ferngasleitung wird hingewiesen. Die Leitung ist bei den Bauarbeiten zu schützen und in ihrer Funktionstüchtigkeit nicht zu beeinträchtigen.
- 3.8 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

Sachdarstellung:

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft für soziale Zwecke auf dem Flurstück 1096/2, Bruckwasen.

Auf dem Gelände des Bruckwasen, zwischen der B 10 und der Fils, beabsichtigt der Landkreis Esslingen zwei Unterkünfte mit Platz für insgesamt 74 Personen auf je zwei Geschossen und drei Stellplätze zu errichten.

Das Baugrundstück liegt im Außenbereich. Das Vorhaben ist somit nach § 35 Abs.2 BauGB zu beurteilen.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Öffentliche Belange gemäß § 35 Abs.2 BauGB werden mit Ausnahme des Widerspruchs zum Flächennutzungsplan (Festplatz) nicht beeinträchtigt.

Das Bauvorhaben dient der vorläufigen Unterbringung von Asylbewerbern in Gemeinschaftsunterkünften. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 beschlossen, dem Landkreis einen Teil des Flurstückes 1096/2 für diesen Zweck zu überlassen.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.